

Gebühren für die Zuteilung von Richtfunkfrequenzen

Grundlage für die Festsetzung von Gebühren für die Zuteilung von Frequenzen ist § 48 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz in Verbindung mit der Frequenzgebührenverordnung (FGebV) vom 21. Mai 1997, geändert durch Verordnung vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 130).

Punkt-zu-Punkt-Richtfunk

Gemäß der FGebV (Position B.2.1) ist ein Gebührenrahmen von 100,00 € bis 1.500,00 € für die Zuteilung einer Frequenz für den Betrieb einer Sendefunkanlage vorgesehen.

Die individuelle Gebühr je Zuteilung berechnet sich nach den Zuteilungsparametern wie folgt:

$$G_F = \frac{B}{F_B} \cdot M$$

G_F : Frequenzzuteilungsgebühr je Sendeanlage in €
 B : zugeteilte Bandbreite in MHz
 F_B : Frequenzbereich der zugeteilten Frequenz in GHz
 M : Multiplikator $M = 350,00$ €

Der Minimalbetrag beträgt 100,00 €, der Maximalbetrag 1.500,00 €

Gebietsbezogene Frequenzzuteilungen für Richtfunknutzungen (PMP-Richtfunk)

Gemäß der FGebV (Position B.2.2) ist ein Gebührenrahmen von 1.250,00 € bis 12.500.000,00 € für die Frequenzzuteilung vorgesehen.

Die individuelle Gebühr je Zuteilung berechnet sich nach den Zuteilungsparametern wie folgt:

$$G_F = \frac{B}{F_B} \cdot M \cdot A_E$$

G_F : Zuteilungsgebühr in €
 B : Bandbreite in MHz
 F_B : Frequenzbereich in GHz
 M : Multiplikator;
PMP-Richtfunk im 26-GHz-Bereich: $M = 5$ €/km²
PP/PMP-Richtfunk im 28-GHz-Bereich: $M = 10$ €/km²
 A_E : Fläche des Einsatzbereiches in km²

Der Minimalbetrag beträgt 1.250,00 €, der Maximalbetrag 12.500.000,00 €